

Verhandlungen der Revisionskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem Präsidium mitzutheilen, das für die Aufnahme desselben in das Traktanden-Cirkular sorgen wird.

548862

Verhandlungen der Revisionskommission.

Sechszehnte Sitzung, in Teufen, den 21. Mai.

Das Personale dieser Kommission ist guten Theils ein anderes als das vorjährige. Die von der Landsgemeinde verordneten 5 Mitglieder sind in der vorigen Nummer, S. 58, genannt. Von den Kirchhöfen wurden gewählt*):

Urnäsch.	* Herr Landsfähndrich Joh. Jak. Weiß.
	* " Gemeinshptm. Joh. Jak. Frenner.
Herisau.	" Alt-Gemeinshptm. Joh. Jak. Schläpfer.
	" Alt-Kontingentshptm. Joh. Signer (von Stein).
Hundweil.	" Johannes Näf (von Urnäsch).
	" Rathsherr Johannes Meyer.
Stein.	* " Rathsherr Joh. Ulrich Reifler.
	* " Gemeinsschreiber Jakob Reifler.
Schwellbrunn.	* " Martin Zuberbühler.
	* " Johannes Luz, Arzt.
Schönengrund.	" Gemeinshauptm. Joh. Frischknecht (von Schwellbrunn).
	* " Friedrich Rohner.
Waldstatt.	" Alt-Gemeinshptm. Schläpfer.
	* " Joh. Bartholome Zuberbühler.
Teufen.	* " Scharfschützenhptm. Joh. Jak. Dertle.
	" Major Joh. Schläpfer (von Herisau).
Bühler.	" Friedrich Preisig (von Schwellbrunn).
	" Hirschenwirth Niederer (von Luzenberg).
Speicher.	" Landshptm. Joh. Ulrich Zuberbühler.
	* " Alt-Landsfähndrich Joh. Heinrich Tobler (von Wolfhalden).
Trogen.	* " Alt-Oberstlieut. Joh. Konr. Honnerlag,
	* " Lieutenant Johannes Kellenberger (von Walzenhausen).

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten sind neue Mitglieder.

Rehetobel.	Herr Landssekretär Joh. Heinr. Schläpfer.
"	" Alt-Rathsherr Tobler, Arzt.
Wald.	* " Hs. Jakob Bondt (von Hundweil).
"	* " Rathsherr Joh. Jakob Männi.
Grub.	" Pfarrer Joh. Ulrich Walser (von Teufen).
"	" Johannes Sturzenegger (von Reuthe).
Heiden.	" Kontingentshptm. Joh. Jak. Züst (von Eugenberg).
"	" Kontingentshptm. Michael Tobler.
Wolfhalden.	* " Joh. Jak. Hohl, Arzt.
"	* " Major Barth. Sonderegger (von Walzenhausen).
Eugenberg.	" Gemeindegshptm. Barth. Tobler.
"	" Gemeindegschreiber Christian Bänziger.
Walzenhausen.	" Landtsfähndrich Barth. Leuch.
"	" Rathsherr Johannes Kellenberger.
Rüthi.	" Gemeindegshptm. Bartholome Kohnen.
"	" Rathsherr Bartholome Sturzenegger.
Gais.	" Gemeindegshptm. Joh. Jakob Eisenhut.
"	* " Joh. Jak. Kürsteiner.

Nachdem Landam. Ref einhellig zum Präsidenten, Landam. Nagel*) zum Vicepräsidenten und Pfr. Walser und Landshptm. Zuberbühler wieder zu Aktuare erwählt worden waren, schritt man zur Berathung über die beiden von der Landsgemeinde nicht genehmigten Verfassungsartikel. Zuerst zum fünften. Dieser (vom Obergericht handelnd) war an der Landsgemeinde verworfen, zugleich aber erkannt worden: die Revisionskommission solle statt seiner etwas Anderes bringen. Dies „etwas Anderes“ deuteten Viele dahin: es erfordere nur einen andern Artikel, das Obergericht selbst sei nicht verworfen, mit einigen Abänderungen und mit Empfehlung vom Gr. Rath aus werde es gewiß noch angenommen werden, es habe bisher nur an genügsamer Prüfung und Empfehlung gefehlt. — Stthlstr. Meyer glaubt, es sei hier schwer auszumachen, wie es die Landsgemeinde verstanden habe; er seines

*) Dieser war zwar abwesend auf der Tagsatzung, wurde aber zurück erwartet.

Orts hält dafür, daß Obergericht sei verworfen. Da aber ein großer Theil der Landleute der entgegengesetzten Ansicht sei, so rath er zu einem Doppelvorschlag an die Landsgemeinde, und zuerst einen, der die Trennung der Gewalten nicht begünstiget; dann aber einen Seitenvorschlag, nach welchem das Obergericht mit Modifikation wieder eingeführt würde. — Die nämlichen Gründe für die Gewaltentrennung, wie sie vor einem Jahr schon laut wurden, werden vielfach wiederholt. — Andere erklärten sich für überzeugt, daß die Landsgemeinde das Obergericht unbedingt verworfen habe. — Zu dieser Ansicht neigte sich auch der Präsident. Es ist mir leid, bemerkte er, daß die Landsgemeinde den 5. Art. verworfen hat, denn er war gut und hätte für die Gerechtigkeit im Lande eine Stütze sein können, meine Ueberzeugung hievon ist noch die gleiche und wird sich nicht ändern. Dieselbe hat aber keinen Beifall gefunden, und wir müssen uns der Landsgemeinde unterziehen. Ich glaube an derselben ungefähr soviel gesagt zu haben: Durch Verwerfung des 5. Art. sei eine Lücke entstanden, die nun wieder ausgefüllt werden müsse. Es konnte an der Landsgemeinde keine Rede davon sein: wie? sondern nur: ob Ja oder Nein. Ich kann nicht glauben, daß nur die Form verworfen worden sei, sondern die Sache, und es will mir nicht einleuchten, der Landsgemeinde wieder etwas zu bringen, was sie verworfen hat. Zu einem Doppelvorschlag stimme ich nicht, es könnte leicht zu einem drei- und vierfachen Vorschlag führen. Wenn eine große Minderheit unter dem Volke wünscht, daß der vorige Vorschlag wiederkehre, so stehen die Wege offen, aber die Kommission soll es nicht thun. Man sagt auch, es sollte von der Obrigkeit mehr für Belehrung geschehen; aber wie im Volk, so walten auch im Gr. Rath verschiedene Meinungen, und die Minderheit wird nicht gerne zu solchen Maßregeln stimmen. Der Gr. Rath war bisher passiv, er thut am besten, wenn er es auch künftig bleibt. Stimmt dazu, die oberste richterliche Instanz dem Gr. Rath und das Ehegericht, wenn's beliebt, wieder einer besondern Behörde zu übergeben. — Mit 25 Stim-

men wird Stthltr. Meyers Antrag angenommen und die Abfassung desselben an eine Kommission gewiesen.

Der Präsident geht zum 15. Art. über und ladet zur Diskussion ein. — Allgemeine Stille. — Pfr. Walser: Wenn Niemand reden will, so will ich es thun. Die Redaktion des ganzen 15. Artikels ist mißrathen, sie ist mandats-, nicht konstitutionsmäßig. Liest eine andere Redaktion vor, worin die Worte über den Glaubenszwang weggelassen sind. Der Vorschlag findet keinen Eingang, obwohl er nicht getadelt wird. Auf allen Gesichtern sieht man großes Bedenken und das Verlangen schnell von dem Gegenstand wegzukommen. — Beschluß: Es sollen die Worte: „es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung gegen Andersdenkende stattfinden“ gestrichen, im Uebrigen aber der Art. unverändert gelassen werden.

Die nächste Sitzung ist dem Erbrecht bestimmt. Eine Kommission, bestehend aus beiden Landammännern, Landshptm. Zuberbühler, Alt-Hptm. Schläpfer von Herisau, Pfr. Walser, Rdsf. Tobler und Hptm. Rohner, soll hierüber eine Vorarbeit entwerfen, die eingehenden Eingaben ordnen, die Großrathsprotokolle durchgehen und einen Leitfaden für den künftigen Geschäftsgang aufstellen.

Anekdoten.

Als bei Einbruch der Revolution an einer unvollständigen Landsgemeinde in Trogen das Mehr ergieng: sich der neuen Ordnung der Dinge mit Gewalt zu widersetzen, oder, wie es hieß: „der Krieg ermehrt ward“, rief Einer voll Freuden aus: Gott Lob und Dank! jetzt ist das Schlimmste überstanden!

Als an der jüngsten entscheidenden Landsgemeinde der letzte neuernählte Beamtete, Hr. Landsfähndrich Leuch, auf den Stuhl trat, bemerkte ein der neuen Verfassung abholder Wisling: „Bi Gott, jetzt horet's!“
